STRASSENPROFIL A
M. 1 : 50

KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG BISTEN
FLUR 1 u. 2
MASSTAB 1:500

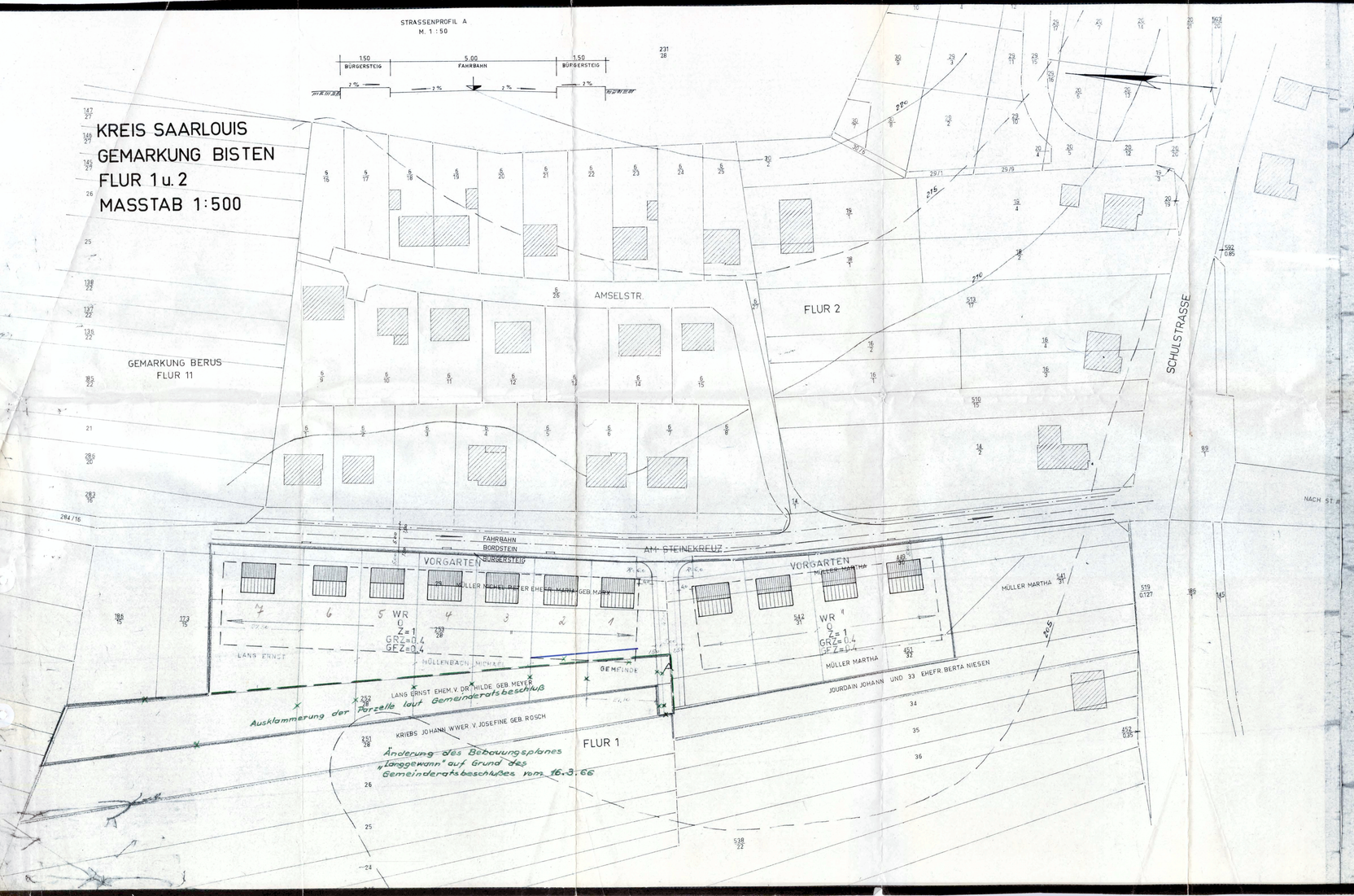

Bebauungsplan (Satzung)

„Langgewann"

der Gemeinde

Bisten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1964 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8.3.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bisten durch den Landrat, – Kreisbauamt – Planungsstelle –.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2,1,1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Keine gem. § 3 (4) Bau NVO
2,2 Baugebiet	Entfällt
2,2,1 zulässige Anlagen	Entfällt
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	1
3,2 Grundflächenzahl	0,4
3,3 Geschossflächenzahl	0,4
3,4 Baumassenzahl	Entfällt
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	Offene Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Noch besonderer Festsetzung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überlegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Entfällt
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und – leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Bahn-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Trechtlinbegünstigten oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kleingebiete oder Bestandsteilen innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (Abl. S. 793).

Siehe besondere Anlage

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (Abl. S. 793).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1.	
2.	
3.	

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	Neuer Geltungsbereich
Bestehende Gebäude	Neue Baugrenze
Geplante Gebäude	
Bestehende Strassen	
Geplante Strassen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerungsrichtung	
Wasserleitung	
Starkstromleitung	
Garagen	
O Offene Bauweise	
Z Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
WR Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen von 21.9.64 bis zum 30.10.64

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 18.11.64 beschlossen.

Bisten, den 18.11.1964

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 21. April 1965

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 18.5.65 ortsüblich bekanntgemacht.

Bisten, den 21.5.1965

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat Bisten hat am 16.3.1966 die Ausklammerung der Parzelle 252/26 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langgewann" vom 7.Jul 1964 beschlossen. Durch die Ausklammerung wird teilweise eine Änderung der Baugrenze erforderlich. Der geänderte Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs 7 BBauG ausgelegen vom 12.10.66 bis zum 12.11.66. Die Änderung wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 21.11.66 beschlossen

Bisten, den 21.11.66

Der Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den 21. März 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 16.4.67 ortsüblich bekanntgemacht

Bisten, den 17.4.67

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„LANGGEWANN"

GEMEINDE: BISTEN AMTSBEZIRK: BISTEN

Maßstab: 1:500

Saarlouis, den 7 JUL 1964

Bearbeitet: gezeichnet: KR BAU INSPEKTOR

Gezeichnet: MÜLLER

Nachf.:

Schmidt
Kreisbaurat